

Verkündet am 17. September 1964
[REDACTED], Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d, in
Prozeßstandschaft für das Königreich Belgien handelnd, ver-
treten durch den Bundesminister für Finanzen, dieser ver-
treten durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-West-
falen, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in
K[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Werner W [REDACTED], M [REDACTED]
D [REDACTED] a,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. September 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 9. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. April 1961 nachts gegen 5.10 Uhr fuhr der Kläger mit seinem Personenkraftwagen auf der Autobahn Bonn-Köln in Höhe des Kilometersteins 2,8 auf einen belgischen Militärlastwagen auf, der auf der Fahrbahn wendete. Der Kläger und seine Ehefrau wurden schwer verletzt; sein Wagen wurde erheblich beschädigt.

Der belgische Fahrer van O [REDACTED] war auf der Autobahn irrtümlich in Richtung Bonn gefahren und versuchte deshalb nach links in die Gegenfahrbahn einzubiegen. Da er die Wendung nicht in einem Zuge ausführen konnte, hielt er quer zu der dadurch in ganzer Breite versperrten Gegenfahrbahn an in der Absicht, zurückzustößen und dann das Wendemanöver zu vollenden. Bevor er dies ausführen konnte, erfolgte der Zusammenstoß.

Das Amt für Verteidigungslasten hat den Schaden des Klägers durch Bescheid vom 28. März 1962 dem Grunde nach zu 85 % anerkannt und 7.000 DM bezahlt. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, 13.874 DM nebst Zinsen und eine monatliche Rente von 500 DM beginnend mit dem 30. Juni 1962 bis zur Wiederherstellung der Arbeitskraft seiner Ehefrau zu zahlen abzüglich des bezahlten Betrages von 7 000 DM, sowie festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren unfallbedingt entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Betrag von 13. 874 DM setzt sich zusammen aus Sachschaden, Heilbehandlungskosten, Ersatz für die Dienste der Ehefrau in der zurückliegenden Zeit und Schmerzensgeld.

- 3 -

Die Beklagte hat vorgetragen, daß der Kläger im Hinblick auf sein Mitverschulden und die Betriebsgefahr seines Wagens dem Grunde nach in Höhe von 25 % für den Schaden selbst hafte; sie hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat durch ein Grund- und Teilurteil die Zahlungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsanspruch stattgegeben. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als der Kläger mehr als 3/4 des ihm entstandenen und noch entstehenden Schadens abzüglich bereits gezahlter 7 000 DM begehrt. Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche in Höhe von 10 % abgewiesen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage in Höhe von 10 % abgewiesen, weil der Kläger mit abgeblendetem Licht ca. 70 km/st gefahren sei und damit gegen die Vorschrift des § 9 Abs. 1 StVO verstoßen habe; das ihn betreffende Mitverschulden und die von ihm zu vertretende Betriebsgefahr seines Fahrzeugs seien mit 10 % - aber nicht mehr - zu bewerten.

2. Hiergegen richtet sich die Revision ohne Erfolg. Die Abwägung des Verschuldens und der Betriebsgefahr ist, wie auch die Revision nicht verkennet, grundsätzlich Sache des Tatrichters und vom Revisionsrichter nur im Rahmen der er-



hohenen Rügen daraufhin zu überprüfen, ob das Berufungsgericht von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist, alle wesentlichen Umstände in Betracht gezogen und nicht gegen Verfahrensregeln, die Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat. Entgegen der Ansicht der Revision beruht das Berufungsurteil nicht auf solchen Verstößen.

a) Ohne Grund bemängelt die Revision, "das Berufungsurteil lasse eine Aufteilung der Quote für die Betriebsgefahr und für das Verschulden vermissen; dadurch sei dem Revisionsgericht die Möglichkeit entzogen nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht die Betriebsgefahr oder das Verschulden für überwiegend ursächlich im Sinne des § 254 BGB angesehen habe". Sind in einem Rechtsstreit von einem oder von mehreren Beteiligten die Betriebsgefahr ihres Kraftfahrzeugs und daneben noch Verschulden zu vertreten, dann ist es nicht erforderlich, die Schadensanteile, die die Parteien zu tragen haben, durch die Angabe von Bruchteilen oder Prozentsätzen nach Betriebsgefahr und Verschulden zu unterteilen. Dem steht schon entgegen, daß regelmäßig die Umstände, die ein Verschulden begründen, auch zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr führen, wie überhöhte Geschwindigkeit, Fahren mit ungenügender Beleuchtung, mit schlechten Bremsen oder mit abgefahrenen Reifen, Nichteinhaltung genügender Abstände usw. Bei der Schadensabwägung sind in erster Linie die von den Parteien gesetzten Ursachen des Schadens, insbesondere eine objektiv fehlerhafte Fahrweise, durch die die Betriebsgefahr beeinflusst wird, zu berücksichtigen. Trifft den Fahrer auch ein Verschulden, so fällt das als weiterer nach § 17 StVG, § 254 BGB zu beachtender Umstand zu seinen Ungunsten ins Gewicht. Die gleiche verkehrswidrige Fahrweise ist also je nach dem Verschulden

bei der Schadensabwägung schwerer oder leichter zu bewerten (Urteil des BGH vom 11. November 1958 - VI ZR 238/57 S. 7). Daraus folgt, daß diese Bewertung jedenfalls in der Regel einheitlich geschieht. Dies entspricht auch den Bedürfnissen der Praxis; die von der Revision für erforderlich gehaltene Methode könnte häufig zu einer praktisch undurchführbaren Komplizierung der Schadensabwägungen führen.

b) Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht weiter vor, es habe nicht beachtet, daß die Betriebsgefahr des Kraftwagens des Klägers durch eine Geschwindigkeit von über 70 km/st bei Abblendlicht erhöht gewesen sei. Das Berufungsgericht hat zwar den Ausdruck "erhöhte Betriebsgefahr" nicht gebraucht. Das war aber nicht erforderlich. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es wäre nur dann angängig, dem Kläger vollen Schadensersatz zuzusprechen, wenn er nur seine Betriebsgefahr zu vertreten hätte, den Kläger treffe aber ein Verschulden. Es hat ausführlich dargelegt, daß der Kläger bei Abblendlicht zu schnell gefahren sei und mit Rücksicht darauf die Betriebsgefahr und das Verschulden, die vom Kläger zu vertreten sind, zusammen mit 10 % bewertet. Es hat also den gefahrerhöhenden Umstand hinreichend gewürdigt. Darüber hinaus lassen seine Ausführungen erkennen, daß es die Betriebsgefahr ohne das dazutretende Verschulden des Klägers unberücksichtigt gelassen hätte und nur im Hinblick auf dieses Verschulden zu Lasten des Klägers berücksichtigt hat. Die Revision irrt also, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe die erhöhte Betriebsgefahr außer Betracht gelassen.

c) Ohne Erfolg macht die Revision weiter geltend: Das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß Gegenverkehr geherrscht habe. Die Beklagte habe das bestritten. Für die

Revisionsinstanz sei daher davon auszugehen, daß kein Gegenverkehr vorhanden gewesen sei. Dann aber hätte das Berufungsgericht bei der Abwägung berücksichtigen müssen, daß der Kläger keinen Anlaß gehabt habe, mit Abblendlicht zu fahren und darin einen erheblichen, vom Kläger herbeigeführten Umstand für die Entstehung des Unfalls sehen müssen. Dem ist entgegenzuhalten: Es besteht keine Pflicht, mit aufgeblendeten Scheinwerfern zu fahren (Floegel-Hartung Straßenverkehrsrecht 13. Aufl. § 33 StVO Note 4; Müller Straßenverkehrsrecht 19. Aufl. § 33 StVO Anm. 1). Mit Recht hat daher das Berufungsgericht dem Kläger das Fahren mit Abblendlicht nicht neben der im Blick auf das Fahren mit Abblendlicht zu hohen Geschwindigkeit als besonderen Verstoß angerechnet.

d) Entgegen der Meinung der Revision besteht kein Erfahrungssatz, daß ein Fahrer nachts um 5 Uhr ermüdet sei. Ob dies der Fall ist, hängt vielmehr entscheidend von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Revision macht nicht geltend, daß die Beklagte in dieser Beziehung Näheres vorgebracht habe. Das Berufungsgericht hat deshalb nicht einen wesentlichen Umstand übersehen, wenn es nicht davon ausgegangen ist, der Kläger sei übermüdet gewesen.

e) Die Revision hat auch keinen Erfolg mit ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe übersehen, daß es dem Kläger bei der nötigen Aufmerksamkeit hätte möglich sein müssen, auf die Gegenfahrbahn auszuweichen. Daß dies dem Kläger, der die rechte Fahrbahnhälfte benutzte, möglich gewesen sei, ist nicht eben wahrscheinlich und von der insoweit beweispflichtigen Beklagten nicht bewiesen worden. Abgesehen davon müßte eine falsche Reaktion des Klägers auf eine unvermutete und plötzlich auftauchende Gefahr nicht als zusätzliches Verschulden gewertet werden, vor allem dann nicht, wenn es

sich um eine so regelwidrige und allenfalls in ganz außergewöhnlichen Situationen zulässige Maßnahme handelt wie das Ausweichen auf die Gegenfahrbahn einer Autobahn.

II.

Ebensowenig wie die bisher behandelten Einzelrügen führt das zusammenfassende Vorbringen der Revision zum Erfolg, das Berufungsgericht habe die Betriebsgefahr und das Mitverschulden des Klägers zu niedrig bewertet, weil einen Kraftfahrer, der einen unbeleuchteten Gegenstand anfare, regelmäßig ein erhebliches Verschulden treffe. Das Berufungsgericht hat den Umstand, daß der Kläger schneller gefahren ist, als er mit Abblendlicht hätte fahren dürfen, eingehend gewürdigt. Wenn es bei der Abwägung der von beiden Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr und des Verschuldens beider Fahrer zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe nur 10 % seines Schadens selbst zu tragen, so liegt das auf dem Gebiete der tatsächlichen Beurteilung. Ein Rechtsverstoß bei der Abwägung liegt entgegen der Ansicht der Revision nicht darin, daß es den Schadensanteil der Beklagten sehr viel höher angesetzt hat als den des Klägers. Es hat dies mit der ganz außergewöhnlichen Gefahr, die der wendende Lastkraftwagen auf der Autobahn verursacht hat, hinreichend begründet.

Die Revision der Beklagten erweist sich damit in vollem Umfang als unbegründet. Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter Dr. Hubla
ist erkrankt; er ist an
der Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Keßler